



**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für Mietverträge der büro modern Vermietung GbR**

**büro
modern**

Der Partner für Ihr Büro



Ein Service, der auch Sie begeistern wird.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietverträge

büro modern Vermietung von Büromaschinen Inhaber Josef Bug + René Bug
Georg-Flemmig-Straße 7 36381 Schlüchtern
Tel: 06661-918000 Fax: 06661-918001 Mail Schluechtern@buero-modern.de

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Vermietung von den in Vertrag aufgeführten Mietgegenständen durch die büro modern Vermietung von Büromaschinen Inh. Josef Bug + René Bug (im Folgenden „Vermieter“) am vereinbarten Standort innerhalb Deutschlands zu den nachfolgenden Bedingungen.
2. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Vermieter ihrer Geltung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen hat. Etwas anderes gilt nur, sofern der Vermieter der Einbeziehung der AGB des Mieters ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
3. Weitere Vertragsbedingungen wie u.a. die Besonderen Vertragsbedingungen für Software und die Besonderen Vertragsbedingungen für Cloud Services, Leistungsbeschreibungen, Dienstleistungskataloge oder sonstige Dokumente, auf die im Vertrag bzw. in diesen AGB Bezug genommen wird, sind dem Vertrag entweder als Anlage beigelegt oder werden dem Mieter auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
4. Die Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtungen des Vermieters können nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung separat geregelt, insbesondere auf den Mieter übertragen werden.

§ 2 Mietpreis

1. Sofern gemäß § 1 Ziffer 4 die Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtungen separat geregelt/übertragen worden sind, entspricht der vereinbarte Mietpreis einer Grundmiete.
2. Für Mietgegenstände, die länger als 5 Jahre Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien sind, behält sich der Vermieter vor, dem Mieter monatlich eine sogenannte Alterspauschale in Rechnung zu stellen. Die Höhe der zu berechnenden Gebühr ist immer abhängig von dem tatsächlichen Alter und dem jeweiligen Mietgegenstand zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Alterspauschale. Die jeweils aktuelle Alterspauschale kann dem Dienstleistungskatalog des Vermieters entnommen werden, welcher dem Mieter auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.
3. Folgende Leistungen sind im Mietpreis enthalten:
 - zeitlich befristete Überlassung der Mietgegenstände;
4. Sofern zwischen den Parteien nicht abweichend schriftlich vereinbart, erfolgen weitere Leistungen ausschließlich gegen gesonderte Vergütung gemäß „Dienstleistungskatalog“ des Vermieters in der jeweils gültigen Fassung. Zu solchen Leistungen zählen insbesondere Wartungs- und/oder Instandhaltungsleistungen, die durch unsachgemäße Bedienung bzw. unsachgemäßen Betrieb – insbesondere aufgrund der Verwendung nicht vom Vermieter freigegebener Verbrauchsmaterialien, Ersatz- oder Verschleißteilen oder



höherer Gewalt –erforderlich werden, sowie Anlieferung, Abholung und Umsetzung der Mietgegenstände. Diese Leistungen werden vom Vermieter bzw. durch von ihm beauftragte Dritte erbracht, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Sofern die Parteien schriftlich nichts Abweichendes vereinbart haben, umfasst der Begriff „Transport(kosten)“ ausschließlich die Anlieferung der Mietgegenstände.

6. Der Vermieter hat das Recht, die genannten Mietpreise unter Einhaltung einer Änderungsfrist von drei Kalendermonaten zum Monatsende, nicht jedoch vor Ablauf von mindestens 12 Monaten nach Vertragsbeginn, durch schriftliche Änderungsanzeige zu verändern. Macht der Vermieter hiervon Gebrauch und würden sich die genannten Mietpreise dadurch um mehr als 5 % jährlich nach oben ändern, hat der Mieter das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Kalendermonaten zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen, sofern der Vermieter trotz schriftlicher Aufforderung durch den Mieter auf der Preisänderung besteht. Anderenfalls gilt der jeweils geänderte Mietpreis nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.

§ 3 Abrechnung

1. Der vereinbarte monatliche Mietpreis ist vom Mieter – sofern zwischen den Parteien nicht eine andere Abrechnungsfrequenz vereinbart ist – grundsätzlich monatlich im Voraus zu zahlen.

2. Sofern die Mietgegenstände dem Mieter bereits vor Beginn der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit überlassen werden („Interimsperiode“) und der Mieter die Mietgegenstände in dieser Interimsperiode nutzt, behält sich der Vermieter vor, dem Mieter diese Nutzung gemäß den vertraglich vereinbarten Mietpreisen und Gebühren zeitanteilig in Rechnung zu stellen.

§ 4 Lastschriftverfahren / Rechnungsstellung

1. Alle zwischen den Parteien vereinbarten Vergütungen und Gebühren werden – aufgrund vom Mieter dem Vermieter mit Unterzeichnung des als **Anlage** zu diesem Vertrag beigefügten **SEPA Lastschriftmandats** widerruflich erteilter Einzugsermächtigung – mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

2. Sofern der Mieter bei Vertragsschluss dem Lastschriftverfahren jedoch ausdrücklich schriftlich widerspricht bzw. dieses im Laufe des Vertrages schriftlich widerruft, ist die Berechnung per Rechnung für den Mieter **kostenpflichtig** gemäß **§ 4 Ziffer 1 b).**

3. Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch.

4. Sofern der Mieter bei Vertragsschluss der elektronischen Rechnungsstellung jedoch ausdrücklich schriftlich widerspricht, ist die postalische Rechnungsstellung für den Mieter kostenpflichtig.

5. Zur Deckung seiner Administrationskosten berechnet der Vermieter dem Mieter a) 3, 00 € pro Rechnung, sofern der Mieter dem Lastschriftverfahren widerspricht bzw. dieses widerruft,



b) 1,50 € pro Rechnung, sofern der Mieter der elektronischen Rechnungsstellung widerspricht,

d) pro Vertragsänderung oder -übertragung während der Laufzeit des Vertrages individuell nach Aufwand bemessene Gebühren, mindestens jedoch 50,00 €.

e) 100, 00 € für die Datenlöschung/-bereinigung pro System, sofern der Mieter bei Vertragsschluss dieser Löschung nicht widerspricht.

6. Die vereinbarte Vergütung sowie anfallende Gebühren sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.

7. Es kann ein vom Mieter abweichender Rechnungsempfänger vereinbart werden. Die Zahlungspflicht des Mieters bleibt hiervon unberührt.

8. Der Mieter kann gegen eine Mietforderung nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, vom Vermieter anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber dem Herausgabeanspruch des Vermieters an den Mietgegenständen.

§ 5 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet: (i) die Systeme auf seine Kosten gegen sämtliche Risiken zu versichern, ohne Ausschluss des Wiederbeschaffungswertes; (ii) auf Anfrage des Vermieters einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen; (iii) den Vermieter unverzüglich über sämtliche Versicherungsfälle zu informieren; (iv) sämtliche im Hinblick auf die Systeme erhaltenen Versicherungsgelder treuhänderisch für den Vermieter zu verwalten; und, (v) es zu

veranlassen, dass der Vermieter auf jeder Versicherungspolice als Eigentümer der Systeme und Zahlungsempfänger der Versicherungsleistungen aufgeführt wird.

2. Sollte dem Vermieter kein entsprechender Versicherungsnachweis zugehen, so ist der Vermieter berechtigt (aber nicht verpflichtet), auf eigene Kosten einen Versicherungsschutz für die vertragsgegenständlichen Systeme (nachfolgend kurz „Elektronikversicherung“) zu erwerben und diese Kosten in voller Höhe auf den vom Mieter zu entrichtenden Mietpreis umzulegen. Der Vermieter setzt den Mieter von einer solchen Preiserhöhung in Kenntnis. Diese Preiserhöhung wird so lange aufrechterhalten, bis der Mieter dem Vermieter den Abschluss einer den vorgenannten Bedingungen entsprechenden Versicherung nachgewiesen hat.

3. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über jegliche Beschädigungen der Systeme sowie über den Verlust der Systeme zu informieren und dem Versicherer eine wahrheitsgemäße und vollständige Verlustmeldung sowie jegliche weiteren berechtigterweise geforderten Informationen zu übermitteln. Sofern der Vermieter einen Anspruch geltend macht, ist der Mieter verpflichtet, die Systeme mit zumutbarem Aufwand vor weiteren Beschädigungen zu schützen.



4. Der Vermieter ist berechtigt, die Versicherungsleistungen entweder für die Reparatur der Systeme oder zur Tilgung der dem Vermieter aufgrund dieses Vertrages zustehenden Zahlungsansprüche zu verwenden.
5. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände gemäß der ihm übertragenen Bedienungshinweise in sorgfältiger Weise zu verwenden sowie die Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters zu befolgen und ausschließlich die vom Vermieter empfohlenen Verbrauchsmaterialien sowie Ersatz- und Verschleißteile zu verwenden.
6. Falls eine Einbindung der Systeme in das beim Mieter vorhandene Netzwerk vereinbart wurde, ist der Mieter für die Anbindungsmöglichkeit an vorhandene Schnittstellen verantwortlich. Der Mieter stellt das zur Unterstützung der Anschluss-/Installationsarbeiten erforderliche Personal kostenlos zur Verfügung.
7. Der Mieter ist verpflichtet, die in den Installationsbedingungen des jeweiligen Mietgegenstandes angegebenen Voraussetzungen, wie Arbeits- und Sicherheitsabstände, erforderliche elektrische Anschlüsse (inkl. Überprüfung der systemseitig geforderten Netzspannung) sowie die ggf. erforderlichen bautechnischen Veränderungen (z.B. Be- und Entlüftung, Bodenbelastbarkeit etc.) auf eigene Kosten herzustellen, sowie die entsprechende Beschaffenheit der Transportwege zu gewährleisten.
8. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände nur durch vom Vermieter autorisiertes Fachpersonal reparieren oder warten zu lassen und auftretende Störungen dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
9. Der Mieter hat dem Vermieter oder von diesem beauftragten Dritten jederzeit (zu den üblichen Geschäftszeiten des Mieters) Zutritt zu den Mietgegenständen zu gestatten.

12. Die Parteien stellen klar, dass nach Beendigung des Vertrages/ bei Rückgabe der Vertragsgegenstände (MFP, Drucker etc.) die Löschung der Daten auf Datenträgern der vertragsgegenständlichen Geräte in der Verantwortung des Mieters liegt. Sofern der Vermieter nicht ausdrücklich zur Löschung beauftragt wurde, hat der Mieter vor der Rückgabe der Vertragsgegenstände an den Vermieter alle Daten sicher zu löschen (z.B. per DOS-Kit) und garantiert, dass keine personenbezogenen Daten auf den Geräten bei Rückgabe verbleiben. Der Mieter stellt den Vermieter von in diesem Zusammenhang zusätzlich entstehenden Kosten oder Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei. Wurde der Vermieter nicht zur Löschung beauftragt, nimmt der Vermieter eine Löschung nach seinem Standard Löschverfahren vor.

§ 6 Änderungen bezüglich der Mietsache

1. Der Mieter bedarf der schriftlichen Einwilligung des Vermieters, bevor die vereinbarte Verwendung, der Standort/Einsatzort oder die Mietgegenstände selbst verändert oder mit Einbauten versehen werden.



2. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen/Störungen an den Mietgegenständen, die durch selbständige, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Vermieters vorgenommene Änderungen an denselben oder durch Änderung des Standortes/Einsatzortes oder der vereinbarten Verwendung entstehen.
3. Vom Mieter ohne Einwilligung des Vermieters vorgenommene Einbauten oder unselbständige Bestandteile, mit denen die Mietgegenstände vom Mieter versehen wurden, gehen, sofern Sie nicht rückstandslos entfernt werden können, in das Eigentum des Vermieters über. Die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hat der Mieter zu tragen. Ein Entschädigungsanspruch des Mieters ist auch dann ausgeschlossen, wenn ein Rückbau nicht möglich ist.

§ 7 Mängelansprüche

1. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, sofern ein Mangel auf einer Verletzung der Sorgfaltspflichten des Mieters, insbesondere dem unsachgemäßen Betrieb durch z.B. der Verwendung von nicht vom Vermieter zum Einsatz freigegebenen Verbrauchsmaterialien oder Verschleiß- und Ersatzteilen, der unsachgemäßen Bedienung oder Behandlung des Mietgegenstandes oder einer nicht vom Vermieter freigegebenen Änderung bzw. Umarbeitung der Mietsache beruht.
2. Die dem Mieter aus den §§ 536, 536a Abs. 2, 539 BGB erwachsenen Rechte sind dahingehend eingeschränkt, dass diese erst dann entstehen, wenn die eingeschränkte Tauglichkeit bzw. Untauglichkeit der Mietgegenstände zum vertragsgemäßen Gebrauch trotz zweier Beseitigungsversuche des Vermieters über 14 Kalendertage hinaus seit Beginn der Mängelbeseitigungsversuche nicht behoben worden ist und dem Mieter auch kein Ersatz angeboten wurde.

§ 8 Haftung

1. Für Schäden, die durch Verletzung einer mit Abschluss des Vertrages übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die der Vermieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, haftet der Vermieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Falle leichtfahrlässiger Schadensverursachung des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht bei der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht). Diese Haftung ist auf solche Schäden beschränkt, mit deren Entstehung im Rahmen der Vermietung von Systemen und deren Zubehör sowie ggf. Software typischerweise gerechnet werden muss.



3. Im Fall von vorstehender Ziff. 2 letzter Satz, ist die Haftung auf zwei Quartalsmieten beschränkt.

4. Die Haftung des Vermieters für Beschädigung oder den Verlust elektronisch gespeicherter Daten ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Mieter für die Wiederherstellung der Daten erforderlich wäre.

5. Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst und folgen unter anderem den gesetzlichen Regelungen aus der DSGVO und dem BDSG.

§ 9 Mitteilungspflicht des Mieters

1. Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter oder der Mieter selbst den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt.

2. Werden Mietgegenstände gepfändet oder wird die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstückes, auf dem sich die Mietgegenstände befinden, beantragt oder macht ein Dritter in sonstiger Weise Rechte an den Mietgegenständen geltend, so hat der Mieter den Vermieter hiervon unverzüglich unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen, insbesondere des Pfändungsprotokolls, zu benachrichtigen. Alle dem Vermieter in diesem Zusammenhang entstehenden Interventionskosten trägt der Mieter.

§ 10 Zahlungsverzug, Vertragsverletzung, Kündigung

1. Der Vermieter ist zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist (fristlos) berechtigt, wenn der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und diese z.B. zu einer Gefährdung des Eigentums des Vermieters oder seinen Forderungen gegen den Mieter führt oder der Vermieter an der Erfüllung seiner Vertragspflichten gehindert wird. Insbesondere ist dies der Fall, wenn

a) der Standort des Mietgegenstandes ohne Zustimmung des Vermieters verändert wird,

b) durch wiederholte Nichtverwendung von Originalmaterialien Störungen an dem Mietgegenstand auftreten,

c) sich der Mieter mit zwei monatlichen Mietraten in Zahlungsrückstand befindet,

d) auf Seiten des Mieters Zahlungseinstellungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechsel- oder Scheckproteste erfolgen,

e) der Mieter zahlungsunfähig oder überschuldet ist,

f) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters mangels der Kosten dieses Verfahrens deckender Masse abgelehnt oder eingestellt wird,

g) der Mieter freiwillig oder unfreiwillig ein Verfahren zu seiner Auflösung, Liquidation oder Abwicklung eingeleitet hat,

h) der Mieter bei Vertragsschluss falsche oder unvollständige Angaben zu seiner Bonität gemacht hat,



2. Übt der Vermieter sein Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 10 Ziffer 1 aus, ist der Mieter zur sofortigen Beendigung der Nutzung der Mietgegenstände sowie zu deren Herausgabe auf erstes Anfordern verpflichtet.
3. Gerät der Mieter mit Mietzahlungen in Höhe von insgesamt einer monatlichen Mietrate länger als 10 Kalendertage in Verzug, so hat der Vermieter für den Fall, dass der Mieter nicht innerhalb von weiteren 10 Kalendertagen seine Zahlungspflicht erfüllt, zur Sicherung der offenstehenden Forderungen das Recht, die Mietgegenstände zurückzunehmen oder einen Service- und Lieferstopp zu verhängen, bis der Mieter die Rückstände gezahlt hat. Der Bestand des Vertrages wird durch die vorgenannten Maßnahmen nicht berührt, insbesondere wird der Mieter nicht von der Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Mietraten frei. Die mit der Sicherungsrücknahme verbundenen Kosten trägt der Mieter. Zahlt der Mieter die rückständigen Mietraten, so steht ihm umgehend das Recht zur Aufhebung der o.g. Maßnahmen, insbesondere die Herausgabe der Mietgegenstände zu.
4. Sofern der Vermieter nicht auf die gesetzlichen Erfüllungs- und/oder Schadensersatzansprüche besteht, kann er bei wesentlichen Pflichtverletzungen des Mieters und daraus folgender vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Vermieter stattdessen einen sofort fälligen pauschalierten Schadensersatz beanspruchen.
5. Als pauschalierten Schadensersatz ist der Vermieter berechtigt, die für die gesamte ursprüngliche Vertragsdauer noch ausstehenden, mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank abgezinsten Mietraten mit sofortiger Fälligkeit zu verlangen. Dem Mieter bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein niedrigerer oder gar kein Schaden eingetreten ist.
6. Vorstehende Rechte haben keinen Einfluss auf die gesetzlichen Erfüllung s- und/oder Schadensersatzansprüche des Vermieters.

§ 11 Untervermietung

1. Eine etwaige Untervermietung der Mietgegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Die Zustimmung liegt im alleinigen Ermessen des Vermieters.
2. Die Weigerung der Zustimmung des Vermieters zu einer etwaigen Untervermietung der Mietgegenstände begründet kein Recht des Mieters zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.
3. Der Mieter tritt für den Fall der Untervermietung schon jetzt die ihm gegen den Untermieter zustehenden Mietforderungen zur Sicherung der Forderung des Vermieters an diesen ab.

§ 12 Vertragsschluss und -dauer

1. Das vom Vermieter bei Vertragsanbahnung an den Interessenten (im weiteren Mieter genannt) übersandte Vertragsformular stellt eine unverbindliche Einladung des Mieters zur Abgabe eines, auf Abschluss eines Vertrages gerichteten Angebots dar.
2. Etwaige, bei der Vertragsanbahnung gemäß §12 Ziffer 1 dem Mieter überlassenen oder vom Mieter selbst beschafften Produktbeschreibungen/ -prospekte und in



diesen enthaltenen Daten über Maße, Gewichte und Leistungen, sind nur annähernd maßgebend und – sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich schriftlich in diesen Vertrag einbezogen – keine zugesicherten Eigenschaften.

3. Der Vertrag kommt erst nach Gegenzeichnung - der vom Mieter zurückgesandten und unterschriebenen Vertragsunterlagen zustande.

4. Eine von den in §12 Ziffer 2 genannten Unterschriften muss einem Inhaber der büro modern Vermietung von Büromaschinen Inhaber Josef Bug + René Bug zugerechnet werden können.

5. Bei der vertraglich vereinbarten bzw. umseitig eingetragenen Laufzeit handelt es sich um eine ordentlich nicht kündbare Mindestlaufzeit des Vertrages.

6. Wird der Vertrag vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit nicht fristgerecht von einer der Parteien schriftlich per Brief gekündigt, so verlängert sich die Mindestlaufzeit jeweils um weitere 12 Monate. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Ende der Mindestlaufzeit, sofern nicht eine kürzere Mindestlaufzeit als 48 Monate vereinbart wurde. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate. In der Verlängerungszeit beträgt die Kündigungsfrist jeweils 3 Monate zum Laufzeitende.

§ 13 Übertragung

1. Der Vermieter ist berechtigt, das Eigentum an den Mietgegenständen auf Dritte zu übertragen und/oder die sich aus dem Vertrag ergebenden Zahlungsansprüche sowie sonstigen vertraglichen Rechte an Dritte abzutreten

Eine etwaige Vertragsübernahme wird vom Mieter vorab durch Unterschrift unter diesen Vertrag genehmigt. Im Falle der Vertragsübernahme verpflichtet sich der Vermieter, für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, die nach den Bestimmungen dieses Vertrages die Vermieterseite treffen, neben der neuen Vertragspartei einzustehen.

2. Der Mieter ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

3. Der Vermieter ist berechtigt, von ihm zu erbringende vertragliche Leistungen ganz oder teilweise ohne vorherige Zustimmung des Mieters auf einen Dritten zu übertragen. Die Untervergabe einiger oder aller Vertragspflichten entbindet den Vermieter jedoch nicht von der Erfüllung der Vertragspflichten gegenüber dem Mieter.

§ 14 Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Vermieter und Mieter verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen und Daten, die als vertraulich bezeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als vertraulich, insbesondere als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, erkennbar sind, geheim zu halten und - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Mitarbeiter sowie gemäß § 13 Ziffer 3 eingeschaltete Dritte sind in diesem Sinne zu verpflichten. Dritte sind nicht die mit dem Vermieter gem. §§ 15 ff. AktG



verbundenen Unternehmen und auch nicht die Unternehmen, denen sich der Vermieter zur Erfüllung des Vertrages bedient, ohne dass es sich um vom Vermieter gemäß § 13 Ziffer 3 eingeschaltete Dritte handelt, z.B. Spediteure.

2. Die Verpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 1 endet 3 Jahre nach Beendigung des Vertrages. Über diese Verpflichtungen hinaus können Vertraulichkeits- und/oder Datenschutzvereinbarungen in einem gesonderten Vertrag getroffen werden.

3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zum Zwecke der Begründung, Durchführung, Beendigung und Refinanzierung des Vertrages auf Basis des berechtigten Interesses des Mieters. Dies beinhaltet auch die Übermittlung der personenbezogenen Daten des Mieters an Auskunfteien zur Prüfung der Bonität sowie an ein Versicherungsunternehmen im Falle des Abschlusses einer Elektronikversicherung gemäß § 5 Ziffer 2.

4. Der Vermieter sendet dem Mieter automatisiert Informationen zum (Liefer-) Status der Bestellung sowie den Lieferavis an eine Emailadresse des Mieters. Verbindliche Angaben werden damit nicht bestätigt, es handelt sich lediglich um einen unverbindlichen Informationsservice. Die Emailadresse wird bis auf Widerspruch, längstens jedoch für die Dauer der gesetzlichen Bestimmungen, gespeichert und anschließend gelöscht/gesperrt.

5. Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Mieters, so werden die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AV) nach Art. 28 DS-GVO abschließen. Im Falle der Auftragsdatenverarbeitung ist hinsichtlich personenbezogener Daten grundsätzlich der Mieter als Verantwortlicher i.S.d. Art. 28 DSGVO für die Einhaltung der Regelungen der DSGVO und des BDSG verantwortlich.

§ 15 Allgemeines

1. Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

2. Änderungen/Ergänzungen zu diesem Vertrag nach dessen Abschluss bedürfen der Schriftform.

Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Jedwede schriftliche Änderung/Ergänzung des Vertragsinhaltes oder Vereinbarung von der Schriftform abzuweichen bedarf der Unterschrift des Vermieters.

Dies gilt nicht, sofern gegenüber dem Mieter mündliche Zusagen von einem Prokuristen oder dem Geschäftsführer des Vermieters gemacht wurden. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bestehen nicht. Der Nachweis des Gegenteils bleibt den Parteien vorbehalten.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame zu ersetzen, die nach ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleibt unberührt, soweit nicht unter Berücksichtigung der die unwirksame Bestimmung ersetzende Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt.



4. Der Vermieter bestätigt die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes.
5. Ist der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, wird für beide Teile der Geschäftssitz des Vermieters als Erfüllungsort und Gerichtstand vereinbart. Der Vermieter ist jedoch berechtigt den Mieter an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
6. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 01.10.2023

Digitale Archivierung

Server

Interaktives Whiteboard

Großformatdruck

Strategie

Backup

Production Printing

Notebook

IT-Infrastruktur

Prozesse

Reparaturen

Ergonomie

Kundendienst

Service

Cloud

Engagiert

Zuverlässig

Modern

Qualität

Innovativ

M365

Digitalisierung

Archivieren

Telefonanlage

Iniirp
modern

Der Partner für Ihr Büro

